

BUNDESGERICHTSHOF

VII ZB 26/76

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Firma Platten - W [REDACTED], Inhaber Reinhold W [REDACTED],
O [REDACTED], Ferdinand-P [REDACTED]-Straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägerin
und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in O [REDACTED] -

gegen

die Firma Josef B [REDACTED] GmbH, O [REDACTED],
D [REDACTED]straße [REDACTED], vertreten durch ihre Geschäftsführer
Red und Gerhard B [REDACTED], ebenda,

Klägerin, Berufungsbeklagte
und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in O [REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
am 27. Januar 1977 durch den Vorsitzenden Richter
Dr. Vogt sowie die Richter Meise, Dr. Recken, Doerry
und Obenhaus

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde der
Beklagten wird der Beschluß des
Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main
- 12. Zivilsenat Darmstadt - vom
29. September 1976 aufgehoben.

G r ü n d e :

Das Landgericht hat die Beklagte - unter Abweisung
der Mehrforderung der Klägerin - zur Zahlung von 9.843,25 DM
Werklohn für Tiefbauarbeiten nebst Zinsen verurteilt. Das
Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten als unzu-
lässig verworfen. Es führt aus: Weder die Berufungsschrift
noch die Berufungsbegründung enthielten einen Antrag,
aus dem erkennbar sei, inwieweit das Urteil angefoch-
ten werde. Auch dem Inhalt der Berufungsbegründung sei
nicht eindeutig zu entnehmen, in welchem Umfange und mit
welchem Ziel das Urteil angegriffen werde. Die Berufungs-
begründung befasse sich nur mit der Bemessung der Wert-
minderung wegen der Unebenheiten im Pflaster und der abge-
platzten Kanten eines Teils der Steine und greife das Gut-
achten des Sachverständigen auch nur wegen der Höhe der
Wertminderung für diese beiden Mängel an. Die Berufungs-

- 3 -

begründung enthalte jedoch keinerlei Ausführungen zur Höhe dieser Minderung. Es seien auch keine sonstigen Anhaltspunkte gegeben, die eindeutig erkennen ließen, in welchem Umfang die Minderung begehrt werde. Es könne der Berufungsbegründung namentlich nicht entnommen werden, daß die Minderung so hoch zu bemessen sei, daß der Klägerin überhaupt kein Anspruch mehr zustehe. Die Einwendungen der Beklagten gegen die Bemessung der Minderung könnten nicht ohne weiteres als Begehren aufgefaßt werden, eine volle Abweisung der Klage zu erreichen. Auch aus dem Schlußatz der Berufungsbegründung, daß das angefochtene Urteil "aufzuheben" sei, könne ein Begehren auf volle Abweisung der Klage nicht hergeleitet werden, da nach den in der Berufungsbegründung angeführten Einwänden nur eine "Abänderung" des Urteils begehrt werde.

Die sofortige Beschwerde der Beklagten hat Erfolg. Das Oberlandesgericht hat die an eine Berufungsbegründung zu stellenden Anforderungen überspannt.

Dem Begehren, das angefochtene Urteil "aufzuheben", ist sehr wohl als Ziel der Berufung zu entnehmen, die Klage in voller Höhe zu Fall zu bringen. Wenn das Berufungsgericht auf den Unterschied zwischen "Aufhebung" und "Abänderung" abstellt, so überzeugt das nicht. Was die Beklagte mit der "Aufhebung" wirklich wollte, war genügend erkennbar, umso mehr, als die Beklagte in ihrem - im Tatbestand des angefochtenen Urteils in Bezug genommenen - Vorbringen erster Instanz behauptet hatte, die notwendigen Aufwendungen zur Mängelbeseitigung und die Wertminderung seien mit insgesamt 27.000 DM weit höher als die genannte Klageforderung von 16.483,95 DM



(vgl. 36, 103 GA). Im übrigen hat die Klägerin die Berufungsbegründung der Beklagten richtig verstanden, wie die Berufungsantwort zeigt. Die Klägerin hat sich nämlich darin nicht darauf berufen, daß die Berufung unzulässig sei. Es ist nicht einzusehen, warum das Berufungsgericht die Berufungsbegründung anders hätte verstehen dürfen.

Der angefochtene Beschluß ist daher aufzuheben.

Vogt

Meise

Recken

Doerry

Obenhaus